



**Universität Vechta**  
*University of Vechta*

# **Amtliches Mitteilungsblatt** **14/2012**

**Durchführung des Auswahlverfahrens für die  
Zulassung zu den Teilstudiengängen Germanistik,  
Mathematik und Sachunterricht  
im Bachelorstudiengang Combined Studies**

**INHALT:**

Seite

Lehr und Studienangelegenheiten

- Durchführung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zu den Teilstudiengängen Germanistik, Mathematik und Sachunterricht im Bachelorstudiengang Combined Studies

3

---

**Durchführung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zu den Teilstudiengängen  
Germanistik, Mathematik und Sachunterricht  
im Bachelorstudiengang Combined Studies**

Studiengangsspezifische Anlage zum Auswahlverfahren gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 der Zulassungsordnung der Universität Vechta vom 14. März 2012 (Amtliches Mitteilungsblatt 9/2012 S. 3 ff.). Beschlossen vom Senat der Universität Vechta in seiner 16. Sitzung am 25.04.2012.

**§ 1  
Auswahlkriterien**

<sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung im Verfahren der Zulassung zu den Teilstudiengängen Germanistik, Mathematik und Sachunterricht im Bachelorstudiengang Combined Studies wird gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a Zulassungsordnung der Universität Vechta getroffen, indem aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und einer Fachnote eine Gesamtnote (Auswahlnote) gebildet wird. <sup>2</sup>Die Auswahlnote ist die Grundlage der Auswahlentscheidung, sie bestimmt den Platz der Studienplatzbewerberin/des Studienplatzbewerbers auf der Rangliste.

**§ 2  
Bildung der Gesamtnote (Auswahlnote)**

- (1) Die Durchschnittsnote HZB hat einen Anteil von 70 vom Hundert an der Auswahlnote.
- (2) <sup>1</sup>Es wird die Fachnote eines Referenzfaches herangezogen, die einen Anteil von 30 vom Hundert an der Auswahlnote einnimmt. <sup>2</sup>Die Fachnote ist die Durchschnittsnote, die aus den Noten gebildet wird, die in den bis zu vier letzten Schulhalbjahren in dem jeweiligen Fach erreicht wurden.
- (3) Kann keine Fachnote festgestellt werden, weil das Referenzfach nicht belegt worden war, so wird die Fachnote 6,0 eingetragen, weil damit das Kriterium fehlt, das eine besondere Eignung für den gewählten Studiengang belegen soll.
- (4) Wurde das Referenzfach in Form eines Leistungskurses/Kurs mit erhöhten Anforderungen durchgeführt, so wird die Auswahlnote in einem letzten Rechenschritt um 0,5 angehoben.

**§ 3  
Umrechnung von Punktzahlen und wörtlichen Notenangaben in Fachnoten**

- (1) Die in dem Referenzfach erzielten Punkte werden wie folgt in eine Note umgerechnet:

Punkte	Note
15	0,7
14	1,0
13	1,3
12	1,7
11	2,0
10	2,3
9	2,7
8	3,0

---

7	3,3
6	3,7
5	4,0
4	4,3
3	4,7
2	5,0
1	5,3
0	6,0

- (2) Ist die Note nicht durch eine Punktzahl oder eine Zahl, sondern wörtlich angegeben, so wird bei der Umrechnung der Mittelwert der jeweiligen Notenstufe zugrunde gelegt, so dass für die Angaben folgende Noten angesetzt werden:

sehr gut	1,0
gut	2,0
befriedigend	3,0
ausreichend	4,0
mangelhaft	5,0
ungenügend	6,0

#### § 4

##### Referenzfach für den Teilstudiengang Germanistik

Referenzfach für den Teilstudiengang Germanistik ist das Fach Deutsch.

#### § 5

##### Referenzfach für den Teilstudiengang Mathematik

Referenzfach für den Teilstudiengang Mathematik ist das Fach Mathematik.

#### § 6

##### Referenzfach für den Teilstudiengang Sachunterricht

- (1) Referenzfach für den Teilstudiengang Sachunterricht ist jenes der folgenden Fächer, das die Bewerberin/der Bewerber als Bezugsfach für das Studium gewählt hat: Biologie, Chemie, Geographie (Erdkunde), Geschichte und Politik (Sozialkunde).
- (2) <sup>1</sup>Hat die Bewerberin/der Bewerber das von ihr/ihm gewählte Bezugsfach in der Schule nicht belegt, so dass es im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nicht ausgewiesen ist, so ist als Referenzfach eines der anderen Bezugsfächer anzugeben. <sup>2</sup>Dieses Bezugsfach muss derselben Gruppe angehören wie das gewählte Bezugsfach. <sup>3</sup>Es gibt folgende zwei Gruppen:

Gruppe A: Biologie, Chemie, Geographie (Erdkunde),

Gruppe B: Geographie (Erdkunde), Geschichte, Politik (Sozialkunde).

<sup>4</sup>Nur wenn die Bewerberin/der Bewerber auch keines der anderen beiden Fächer der Gruppe, in die das gewählte Referenzfach fällt, im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nachweisen kann, ist ein Fach aus der anderen Gruppe anzugeben.